

Nachrichtliche Bekanntmachung

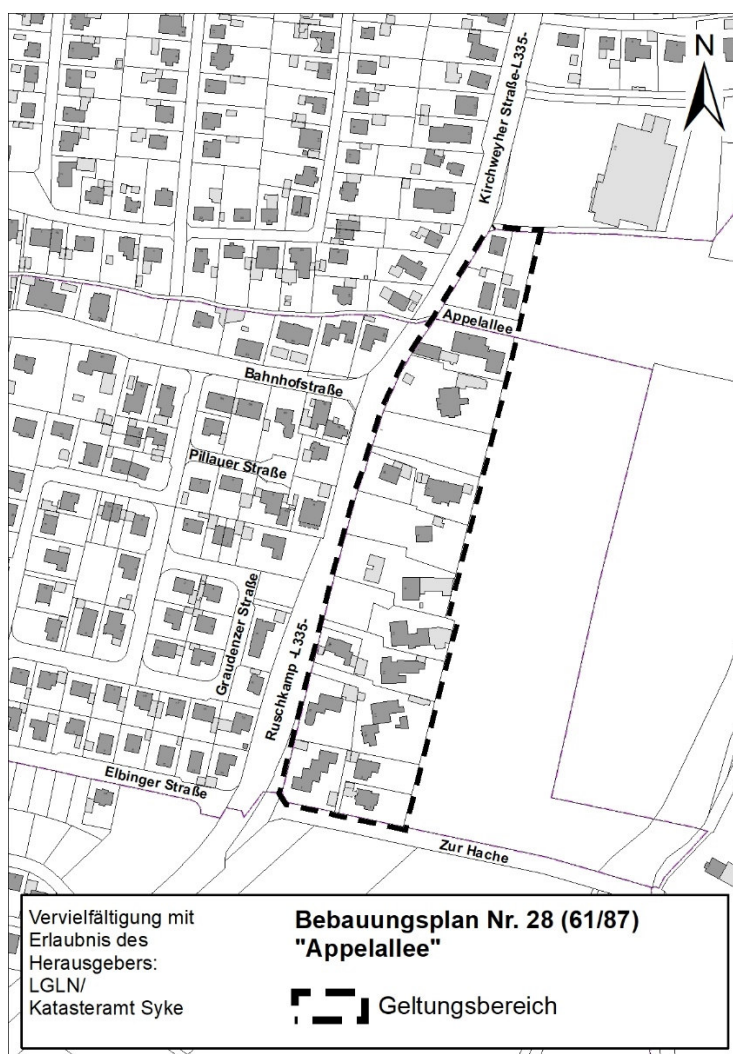
Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe

Bebauungsplan Nr. 28 (61/87) „Appelallee“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB in Verbindung mit dem § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 28 (61/87) „Appelallee“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, sowie die dazugehörige Begründung, beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortsteil Kirchweyhe zwischen der Wegeparzelle Zur Hache im Süden und dem Verbrauchermarkt im Norden. Der Geltungsbereich schließt die östlich der Landesstraße 335 (Ruschkamp und Teilstück Kirchweyher Straße) angrenzenden und überwiegend bebauten Grundstücke ein und grenzt im Osten an die freie Landschaft. Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sind in dem folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (61/87) „Appelallee“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 -12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter www.veyhe.de > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal uvp.niedersachsen.de bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 21. April 2023
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
Gez. Frank Seidel